

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

**Hinweise**  
**zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer**  
**(HMWB)**  
**in**  
**Niedersachsen und Bremen**

Entwurf AG HMWB

Stand: 12.07.2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze für die Einstufung erheblich veränderter Gewässer</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Zeitlicher Ablauf</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Formale Anforderungen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beurteilungsbogen</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Hinweise zu den Einzelschritten (1-9)</b>	<b>4</b>
	Schritt 1: Ermittlung des Wasserkörpers [WRRL Art. 2(10)]	4
	Schritt 2: Handelt es sich um einen künstlichen Wasserkörper [WRRL Art. 2(8)]	4
	Schritt 3: Liegen hydromorphologische Veränderungen vor	4
	Schritt 4: Beschreibung bedeutender Veränderungen der Hydromorphologie [WRRL Anh. II Nr. 1(4)]	5
	Schritt 5: Zielerreichung guter ökologischer Zustand [WRRL Anhang II Nr. 1 (5)]	5
	Schritt 6: Vorläufige Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper [WRRL Art.5(1) und Anh. II Nr. 1(1)(i)]	5
<b>3.2.1</b>	<b>Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)a WRRL</b>	<b>6</b>
	Schritt 7.1: „Verbesserungsmaßnahmen“ zur Erzielung eines guten ökologischen Zustands [WRRL Art. 4(3)a]	6
	Schritt 7.3: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne? [WRRL Art. 4 3(a)]	6
<b>3.2.2</b>	<b>Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)b WRRL</b>	<b>7</b>
	<i>Schritt 8.1: Lassen sich die durch die physikalischen Veränderungen bezweckten nutzbringenden Ziele auch mit „anderen Möglichkeiten“ erreichen? [WRRL Art. 4 3(b)]</i>	7
	<i>Schritt 8.2: Sind diese „anderen Möglichkeiten“ technisch durchführbar? [WRRL Art. 4 3(b)]</i>	7
	<i>Schritt 8.3: Sind diese "anderen Möglichkeiten" eine bessere Umweltoption? [WRRL Art. 4 3(b)]</i>	7
	<i>Schritt 8.4: Sind die „anderen Möglichkeiten“ unverhältnismäßig teuer? [WRRL Art. 4 3(b)]</i>	7
	<i>Schritt 8.5: Wird mit den "anderen Möglichkeiten" ein guter ökologischer Zustand erreicht? [WRRL Art. 4 3(b)]</i>	7
	Schritt 9: Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper	8
<b>4</b>	<b>Einbeziehung der betroffenen Nutzer und Verbände</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Literatur</b>	<b>8</b>

---

## 1 Einleitung

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es, bis zum Jahr 2015 den guten ökologischen Zustand für die natürlichen und das gute ökologische Potenzial für die erheblich veränderten und künstlichen Oberflächenwasserkörper zu erreichen. Angesichts der von dem Menschen entwickelten Kulturlandschaft und der dadurch gegenüber dem natürlichen Zustand oft deutlichen Veränderungen der Gewässer werden viele Wasserkörper als erheblich verändert oder sogar künstlich einzustufen sein.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde lediglich eine **vorläufige** Einstufung der Wasserkörper in erheblich verändert (HMWB) oder künstlich (AWB) vorgenommen. In einem zweiten Schritt soll bis Ende 2007 in den Gebietskooperationen die vorläufige in eine endgültige Einstufung umgewandelt werden. Um ein einheitliches Vorgehen in Niedersachsen und Bremen zu ermöglichen wurde ein Beurteilungsbogen entwickelt. Dieser basiert auf einem „Leitfaden zur Identifikation und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern“, der von einer EU-Arbeitsgruppe (CIS-AG 2.2) im November 2002 erstellt wurde und einem Arbeitspapier aus Schleswig-Holstein.

Die hier vorliegenden Hinweise sollen den Bearbeitern als Arbeits- und Entscheidungshilfe für diese Aufgabe dienen und eine gleichartige Bearbeitung sicherstellen.

## 2 Grundsätze für die Einstufung erheblich veränderter Gewässer

### 2.1 Zeitlicher Ablauf

Die Einstufung von erheblich veränderten Gewässern soll bereits im Jahr 2006 beginnen, um eine ausführliche Beteiligung der Betroffenen bei der Einstufung der Wasserkörper und der Prüfung realisierbarer Maßnahmen zu ermöglichen und eine Grundlage zur Entwicklung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zu erhalten. Das Ergebnis ist in den Bewirtschaftungsplänen darzustellen, die 2009 der EU-Kommission übergeben werden müssen. Bei der Ausweisung handelt es sich um einen iterativen Prozess. Wasserkörper, die im ersten Bewirtschaftungsplan nicht als erheblich verändert ausgewiesen werden, können sich anhand von neuen Daten und Informationen bei der turnusmäßigen Überprüfung (alle 6 Jahre) durchaus zu einem späteren Zeitpunkt als erheblich verändert erweisen und umgekehrt.

Um die für die Beurteilung der Randbedingungen notwendigen Ortskenntnisse einfließen zu lassen, sollten die Wassernutzer und Betroffenen eingebunden werden.

### 2.2 Formale Anforderungen

Das Ausweisungsverfahren muss den Anforderungen an die Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14 genügen. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens müssen ausreichende Erkenntnisse und Informationen gewonnen werden, um sicher zu stellen, dass der Entscheidungsfindungsprozess gemäß Artikel 4(3) hinreichend transparent ist und die Öffentlichkeit auf dieser Grundlage aktiv eingebunden werden kann. Die in den Beurteilungsbogen eingetragenen Angaben sind zu begründen, um die Entscheidung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Institutionen sowie der EU-Kommission nachvollziehbar zu machen.

### 3 Beurteilungsbogen

#### 3.1 Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung

Zur Vereinfachung der Bearbeitung wurden die nach dem CIS-Leitfaden 2.2 vorgesehenen Arbeitsschritte (Schritte 1 – 9) in einem Beurteilungsbogen zusammengestellt, der für jeden Oberflächenwasserkörper auszufüllen ist. Das Einstufungsverfahren sieht ein schrittweises Vorgehen vor. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden bereits bis Schritt 6 ausreichend Informationen gesammelt, um vorläufig festzulegen, ob ein Wasserkörper in seinem Wesen erheblich verändert ist. Diese ersten sechs Schritte werden im Beurteilungsbogen wiederholt (wobei neuere Erkenntnisse eingebunden werden), um in den Folgeschritten darauf aufbauen zu können. Die vorläufige Einstufung der Wasserkörper wird in den Schritten 7 und 8 (Ausweisungsprüfung) dahingehend überprüft, ob durch „Verbesserungsmaßnahmen“ oder „andere Möglichkeiten“ das Ziel des guten ökologischen Zustands erreicht werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nutzungen nicht signifikant negativ beeinflusst werden und die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht unverhältnismäßig teuer ist. Kann trotz dieser Maßnahmen der gute ökologische Zustand nicht erreicht werden, wird der Wasserkörper in Schritt 9 als erheblich verändert eingestuft.

Mit den hier vorliegenden Hinweisen sollen die grundlegenden Erläuterungen zur Bearbeitung des Beurteilungsbogens in zusammengefasster Form gegeben werden. Weiterführende Informationen enthält der CIS-Leitfaden 2.2.

Die ausgefüllten Beurteilungsbögen werden Teil der Dokumentation über die Entscheidung zur Einstufung als **erheblich veränderte Wasserkörper**. Sie sollen nachvollziehbar und im Detail die Beurteilung entsprechend dem CIS-Leitfaden aufzeigen. Dazu müssen Entscheidungen in den Beurteilungsbögen durch Kommentare und Begründungen ergänzt werden. Die Beurteilungen zur Einstufung als erheblich verändert werden gespeichert und digital vorgehalten, um bei Nachfragen und Kontrollen der Kommission die Einzelbegründungen für die Entscheidung darlegen zu können. Die Ergebnisse der einzelnen Wasserkörper müssen in einem zweiten Schritt untereinander abgeglichen werden, um die gegenseitige Beeinflussung berücksichtigen zu können.

Eine Auswertung der Beurteilungsbögen wird im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans für die jeweilige Flussgebietseinheit (FGE) erfolgen, in dem die Ergebnisse auf Schlüssigkeit geprüft und zusammengefasst dargestellt werden.

#### 3.2 Hinweise zu den Einzelschritten (1-9)

##### **Schritt 1: Ermittlung des Wasserkörpers [WRRL Art. 2(10)]**

Die Wasserkörper wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme festgelegt, so dass die Angaben vorliegen.

##### **Schritt 2: Handelt es sich um einen künstlichen Wasserkörper [WRRL Art. 2(8)]**

Es ist festzustellen, ob der betreffende Wasserkörper „von Menschenhand geschaffen“ wurde. Das bedeutet, dass ein künstlicher Wasserkörper an einer Stelle geschaffen wurde, an der zuvor kein Wasserkörper vorhanden war, und der nicht durch die direkte physikalische Veränderung, Verlegung oder Begradigung eines bestehenden Wasserkörpers entstanden ist. Diese Einstufung ist im Rahmen dieses Beurteilungsbogens zu überprüfen. In Niedersachsen und Bremen sollen alle reinen Marschgewässer als künstlich eingestuft werden.

##### **Schritt 3: Liegen hydromorphologische Veränderungen vor**

In diesem Schritt werden die Wasserkörper ermittelt, die nicht für die Prüfung im Zusammenhang mit der Ausweisung als erheblich verändert in Betracht kommen. Hierzu gehören

neben den Wasserkörpern mit offensichtlich gutem Zustand (natürliche Wasserkörper, die den guten ökologischen Zustand erreichen) auch die Wasserkörper, die aller Voraussicht nach das Ziel „guter ökologischer Zustand“ lediglich aufgrund chemischer Belastungen verfehlen werden.

**Schritt 4: Beschreibung bedeutender Veränderungen der Hydromorphologie [WRRL Anh. II Nr. 1(4)]**

Für die Beschreibung der bedeutenden hydromorphologischen Veränderungen werden die bereits bei der Bestandsaufnahme angewendeten Kriterien herangezogen. Eine bedeutende Veränderung liegt demnach vor, wenn der Anteil der Gewässerstrukturklassen 6 und 7 mehr als 70% in einem Wasserkörper beträgt. Gleiches gilt für Marschgewässer mit Oberlauf in der Geest und/oder Gewässer, die auf der Grundlage von Ausbauplänen verändert wurden. Neben diesen grundlegenden Informationen soll für den einzelnen Wasserkörper ein Überblick über die wichtigsten spezifizierten Nutzungen und die damit verbundenen physikalischen Veränderungen (Belastungen) und deren Auswirken auf die Hydromorphologie und Biologie gegeben werden. Hierbei sind die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Informationen zu nutzen. Wenn möglich soll in der vorhandenen Tabelle eingeschätzt werden, ob es sich bei den Belastungen und deren Auswirkungen um geringfügige (+), bedeutende (++) oder sehr bedeutende (+++) handelt. Jeder Wasserkörper ist dabei für sich zu betrachten. Es kann sein, dass sich die gleiche Nutzung in unterschiedlichen Wasserkörpern anders auswirkt und daher anders zu bewerten ist. Können im Hinblick auf die Auswirkungen auf Hydromorphologie und Biologie noch keine Aussagen getroffen werden, lässt man die Zeilen offen („kann zurzeit noch nicht bewertet werden“) oder man macht kenntlich, dass es sich um eine vorläufige Beurteilung handelt.

**Schritt 5: Zielerreichung guter ökologischer Zustand [WRRL Anhang II Nr. 1 (5)]**

Im Rahmen dieses Schrittes muss beurteilt werden, ob trotz hydromorphologischer Veränderungen ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann. Sofern noch keine Ergebnisse mit richtlinienkonformen Bewertungsverfahren für die biologischen Komponenten vorliegen, sollten für diese Beurteilung die C-Berichte 2005 herangezogen werden. In Sonderfällen ist es möglich, dass auch erheblich veränderte Gewässer in ihrer ökologischen Wertigkeit dem guten ökologischen Zustand eines natürlichen Gewässers entsprechen; dieser Fall muss nicht zwangsläufig zur Einstufung als natürliches Gewässer führen (zum Beispiel kann ein deutlich eingetiefter Bach auch als erheblich verändert eingestuft werden, auch wenn er den guten ökologischen Zustand erreicht).

Bei der Maßnahmenplanung zur Erreichung des guten Zustands ist zu prüfen, ob für die Nicht-Erreichung dieses Zustands andere Belastungen wie beispielsweise giftige Substanzen oder andere Gewässergüteprobleme verantwortlich sind.

**Schritt 6: Vorläufige Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper [WRRL Art.5(1) und Anh. II Nr. 1(1)(i)]**

Ein Wasserkörper ist als erheblich verändert einzustufen, wenn der gute Zustand aufgrund physikalischer Veränderungen nicht erreicht wird, der Wasserkörper in seinem Wesen erheblich verändert ist und diese Wesensänderung aufgrund der spezifizierten oder vergleichbaren Nutzungen bedingt ist.

Im Bericht 2005 wurde eine vorläufige Einschätzung der Gewässer vorgenommen. In Jahr 2006 soll diese Einschätzung aktualisiert werden. Mit der Ausweisung als natürliches wird das Prüfverfahren beendet, zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer wird mit Schritt 7 fortgefahren. Die Ausweisung als künstliches Gewässer nach Schritt 2 kann hier erneut eingetragen werden.

### 3.2.1 Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)a WRRL

Es wird geprüft, ob durch „Verbesserungsmaßnahmen“ ein guter ökologischer Zustand der Wasserkörper erreicht werden kann und ob diese Maßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter oder andere Nutzungen hätten wie z.B. Beeinträchtigung der Landentwässerung oder der Bebauung, Verlust der Energieerzeugung, Behinderung des Verkehrs.

#### **Schritt 7.1: „Verbesserungsmaßnahmen“ zur Erzielung eines guten ökologischen Zustands [WRRL Art. 4(3)a]**

In diesem Schritt werden die **notwendigen** hydromorphologischen Veränderungen („Verbesserungsmaßnahmen“) ermittelt, durch die der gute ökologische Zustand in einem Wasserkörper erreicht werden könnte. Diese Verbesserungsmaßnahmen können von Maßnahmen zur Reduzierung der ökologischen Auswirkungen der physikalischen Veränderungen (z.B. Fischwanderhilfen) bis hin zu Maßnahmen reichen, mit denen die physikalische Veränderung vollkommen aufgehoben wird. Die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung sollten möglichst umfassend zusammengetragen werden, um den theoretisch erforderlichen Aufwand und die sich dabei ergebenden Nutzungseinschränkungen ermitteln und darstellen zu können. Kosten werden hier (noch) nicht berücksichtigt.

Die in Schritt 4 ausgefüllte Tabelle kann bei der Überlegung der Verbesserungsmaßnahmen hilfreich sein, da hier schon die Zusammenhänge von Nutzung, physikalischer Veränderung (Belastung) und deren Auswirkung auf die Hydromorphologie und Biologie aufgezeigt werden.

#### **Schritt 7.2: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf die Nutzungen [WRRL Art. 4 3(a)]**

Hier ist die Frage zu beantworten, ob die in Schritt 7.1 aufgeführten notwendigen Verbesserungsmaßnahmen signifikante, d.h. merkliche und dauerhafte negative Auswirkungen auf die spezifischen Nutzungen an den Wasserkörpern hätten. Das heißt, welche Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Schifffahrt oder Bebauung) würden durch die Verbesserungsmaßnahmen am Gewässer beeinträchtigt. Auch der Umfang der Beeinträchtigung sollte in den Begründungen angegeben werden (z.B. nur Einschränkung oder völlige Aufgabe der bisherigen Nutzung).

#### **Schritt 7.3: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne? [WRRL Art. 4 3(a)]**

Die „Umwelt im weiteren Sinne“ umfasst die „natürliche Umwelt und die vom Menschen geschaffene Umwelt einschließlich Archäologie, kulturelles Erbe, Landschaftsbild und Geomorphologie.“ Mit diesem Schritt soll sichergestellt werden, dass durch die aufgeführten Verbesserungsmaßnahmen am Wasserkörper nicht im Gegenzug Umweltprobleme an anderer Stelle entstehen (z.B. können durch den Rückbau eines Dammes bestehende Feuchtgebiete zerstört werden).

Negative Auswirkungen liegen dann vor, wenn der aufgrund von Verbesserungsmaßnahmen entstandene Schaden in der „Umwelt im weiteren Sinne“ größer ist, als die Vorteile im Hinblick auf die Verbesserung des Gewässerzustandes. Nicht jede negative Auswirkung kann zum Verzicht auf die fraglichen Verbesserungsmaßnahmen führen. Die Begründung sollte eine Einschätzung dahingehend enthalten, wie sich Verbesserungsmaßnahmen und negative Auswirkungen gegenüber stehen und welche Seite für sich genommen überwiegt. Begründungen und Wertungen sind dazu anzugeben.

### 3.2.2 Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)b WRRL

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob die Ziele der Nutzung, die die Veränderung des Wasserkörpers bewirkt hat, auch angemessen durch „andere Möglichkeiten“ erreicht werden können. Ist dieses der Fall, darf der Wasserkörper nicht als erheblich verändert ausgewiesen werden. **Dieser Schritt ist bis auf weiteres nicht durch die Gebietskooperationen zu bearbeiten.** Gleichwohl werden nachfolgend grundsätzliche Bearbeitungshinweise für die zugehörigen Prüfschritte 8.1 bis 8.5 gegeben:

**Schritt 8.1: Lassen sich die durch die physikalischen Veränderungen bezweckten nutzbringenden Ziele auch mit „anderen Möglichkeiten“ erreichen? [WRRL Art. 4 3(b)]**

*In Schritt 7 wurden Verbesserungsmaßnahmen geprüft, bei denen trotz Nutzungsänderungen ein guter ökologischer Zustand erreicht werden konnte. Im Schritt 8.1 sind für diese Nutzungen „andere Möglichkeiten“ aufzuzeigen, mit denen der gute Zustand erreicht werden kann. Unter „anderen Möglichkeiten“ versteht man zum Beispiel die Änderung (z.B. anstelle der Schifffahrtsnutzung die Schiene, statt Wasserkraft Windkraft) oder Verlagerung bestehender Nutzungen (statt Aufgabe der Landnutzung die Verlagerung der Landnutzung auf andere Flächen).*

*Die Betrachtungsebene für die „anderen Möglichkeiten“ ist auch die lokale und regionale Ebene.*

**Schritt 8.2: Sind diese „anderen Möglichkeiten“ technisch durchführbar? [WRRL Art. 4 3(b)]**

*Die technische Durchführbarkeit wird hier als erster Prüfschritt angeführt, da sich dies relativ einfach prüfen lässt und eine weitere Beurteilung der Umweltverträglichkeit „anderer Möglichkeiten“ entfallen kann, wenn diese nicht technisch durchführbar sind. Die Abwägung unverhältnismäßig hoher Kosten spielt hier keine Rolle. Dieser Faktor wird später in Schritt 8.4 beurteilt.*

**Schritt 8.3: Sind diese „anderen Möglichkeiten“ eine wesentlich bessere Umweltoption? [WRRL Art. 4 3(b)]**

*Mit diesem Schritt soll sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene „andere Möglichkeit“ eine wesentlich bessere Umweltoption darstellt und dass nicht ein Umweltproblem durch ein anderes ersetzt wird. Die Abwägung, ob beim Vergleich der bestehenden Nutzung mit einer anderen Möglichkeit, das Nutzungsziel zu erreichen, die andere Möglichkeit eine wesentlich bessere Umweltoption darstellt, sollte im Ergebnis begründet werden.*

**Schritt 8.4: Sind die „anderen Möglichkeiten“ unverhältnismäßig teuer? [WRRL Art. 4 3(b)]**

*Alternative Mittel zur Zielerreichung stehen nur dann einer Ausweisung eines Gewässers als HMBW im Wege, wenn sie nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Dieses ist dann gegeben, wenn die Kosten der Umstellung auf die alternativen Mittel ihren Nutzen, der auch in der wesentlich besseren Umweltoption liegen kann, erheblich übersteigen und ihre Tragbarkeit allgemein ausgeschlossen ist.*

Es sind daher zunächst die Kosten des derzeitigen Mittels zur Zielerreichung mit den Kosten des alternativen Mittels zu vergleichen. Als Kosten kommen z.B. in Betracht:

- *Kapitalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten: hier ist Vergleich zwischen den Mitteln zur Zielerreichung vorzunehmen. Das Ergebnis wird positiv oder negativ in die Kostenberechnung eingestellt.*
- *Umstellungskosten auf die neue Variante (ggf. einschließlich der Umweltkosten, soweit messbar).*

Bei der Kostenbetrachtung sind daher keine exakten Berechnungen erforderlich, sondern eher generelle Abschätzungen, die im Alternativenvergleich zu vernünftigen Ergebnissen führen (Expertenwissen). Liegen Daten zu Kosten vor, sollten diese auch genutzt werden.

#### **Schritt 8.5: Wird mit den "anderen Möglichkeiten" ein guter ökologischer Zustand erreicht? [WRRL Art. 4 3(b)]**

Zunächst ist abzuschätzen, ob mit den nach Schritt 8.1 bis 8.5 verbleibenden und umsetzbaren „anderen Möglichkeiten“ ein guter Zustand trotz weiterhin bestehender hydromorphologischer Veränderungen (Schritt 5) erreicht werden kann. Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Einstufung als natürlicher Wasserkörper. Unter Umständen wird durch die „anderen Möglichkeiten“ nur eine teilweise Änderung bzw. Verlagerung der Nutzungen möglich und das Ziel des guten ökologischen Zustandes aufgrund verbleibender physikalischer Veränderungen verfehlt. In dem Fall ist der Wasserkörper als erheblich verändert einzustufen und das gute Potenzial zu entwickeln.

#### **Schritt 9: Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper**

Die Gebietskooperationen nehmen eine Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper unter Zugrundelegung der Schritte 1 bis 7 vor. **Sobald der Bearbeitungsschritt 8 nachträglich durchgeführt worden ist, erfolgt die endgültige Ausweisung HMWB.** In einem Turnus von 6 Jahren erfolgt eine Überprüfung der Einstufung erheblich veränderter Gewässer.

## **4 Einbeziehung der betroffenen Nutzer und Verbände**

In den Gebietskooperationen ist eine einvernehmliche Entscheidung über die Einstufung der Wasserkörper anzustreben.

## **5 Literatur**

EU-Kommission November 2002, Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern, CIS-Arbeitsgruppe 2.2.